

staat 6
fg:310789

KIRCHE UND STAAT
Gibt es einen christlichen Staat?

Stellungnahme
zur Präambel der südafrikanischen Verfassung

1. Die lutherische Unterscheidung von Staat und Kirche.

Aufgrund der Unterscheidung von Gesetz und Evangelium lehren wir, daß zwischen Kirche und Staat zu unterscheiden ist. Das folgende Schaubild soll dies verdeutlichen:

Gott ist Herr des gesamten Lebens

um dies zu erhalten, bedient er sich der Obrigkeit des Staates und der Kirche

Die Aufgabe des Staates ist es:

Das Zusammenleben der Menschen und ihrer Umwelt zu schützen, mit dem Ziel irdischen Friedens und irdischer Gerechtigkeit.

Aufgabe der Kirche:

Gottes Wort der Welt in Gesetz (Gericht) und Evangelium (Gnade) zu verkündigen mit dem Ziel in Gemeinschaft mit Gott zu leben in Zeit und Ewigkeit.

Wegen der klaren Unterscheidung zwischen Kirche und Staat, oder Religion und Politik, kann Martin Luther sagen:

"Man braucht keine Christen für die Obrigkeit. So ist es nicht nötig, daß der Kaiser ein Heiliger ist. Es ist nicht nötig für sein Regiment, daß er ein Christ ist. Es genügt für den Kaiser, daß er Vernunft hat." (WA27, 417,13'418,4 (1528)

"So hat Gott das weltliche Regiment der Vernunft unterworfen." (WA51,242,1-8,15-19 [1534/35)

Mit solchen Worten will Luther nicht sagen, daß ein Christ sich aus der Politik heraushalten soll. Das Gegenteil der Fall. Er

"Denn das Schwert und die Gewalt als ein sonderlicher Gottesdienst gebührt den Christen zu eigen vor allen andern auf Erden." (WA 11;257=19-23 257-2-258,)

Für Luther gehört die öffentliche Verantwortung des Christen unter das Gebot der Nächsten- und der Feindesliebe. Er sagt:

"Verflucht und verdammt ist alles Leben, das sich selbst zu Nutz und zugute gelebt und gesucht wird, verflucht alle Werke, die nicht in der Liebe gehen." (WA11,271,35-272,3 (1525)

Er erwartet von einem Christen, daß er bei der Wahrnehmung seiner öffentlichen Verantwortung zwischen Gesetz und Evangelium, und d.h. auch= zwischen den Aufgaben des Staates und denen der Kirche säuberlich unterscheidet.

schwer das ist, hat sich im Laufe der Geschichte immer wieder gezeigt.

Auch Christen neigten dazu, Staat und Kirche zu vermischen oder scharf von einander zu trennen. So hat z.B. Calvin seinerzeit den Gottesstaat in Genf ausgerufen, wobei Bürgergemeinde und Christengemeinde einander gleichgesetzt waren und zwischen Kirche und Staat nicht mehr unterschieden werden konnte. Es war z.B. Aufgabe der Polizei zu prüfen, ob Hausandachten gehalten

würden.

Diese Vermischung äußerte sich auch bei den Deutschen Christen, die 1933 erklärten: "für die Kirche gelten restlos die gleichen Lebensgesetze wie für den Staat..." Oder: "Darum erkennt die Volkskirche im Totalitätsanspruch des nationalsozialistischen Staates den Ruf Gottes zu Familie, Volk und Staat." (siehe die Dokumentation in: Die Barmer Theol. Erklärung, herausgegeben v. A. Burgsmüller u. R. Weth, Neukirchen Vluyn 1983, S 38)

Dagegen wird in der pietistischen Tradition häufig eine scharfe Trennung vertreten, oft verbunden mit Weltflucht und Emigration in die Innerlichkeit.

Das Schaubild zeigt die beiden Gefahren der Vermischung und scharfen Trennung rechts und links des Bildes, das die lutherische Lehre verdeutlicht:

Unterscheidung:

Als Lutheraner lehren wir entsprechend unseren Bekenntnissen die Unterscheidung von Kirche und Staat.

Wir warnen vor der Trennung und der Vermischung von beiden.

Es gibt also auch nach lutherischer Lehre keinen christlichen Staat, so wie es auch keine Staatskirche geben kann.

Die lutherische Position zwischen den beiden anderen macht deutlich, daß immer die Gefahr besteht, zur einen oder anderen Seite abzugleiten.

Es ist deshalb zwar bedauerlich aber nicht erstaunlich, daß auch Gemeindeglieder in unserer Kirche einerseits die Ansicht vertreten, daß Kirche und Politik nichts miteinander zu tun haben, aber andererseits durchaus der Ansicht sind, daß es einen christlichen Staat gibt.

Sie vertreten also einerseits die scharfe Trennung und andererseits die Vermischung.

Damit stellen sie bewußt oder unbewußt ihre politischen Ansichten über das lutherische Bekenntnis und ordnen die Religion dem Staat unter.

2. Zur Präambel der Südafrikanischen Verfassung.

In der Präambel der südafrikanischen Verfassung lassen sich folgende Gedanken erkennen, die typisch sind für die Tradition reformierter Theologie in Südafrika:

2.1. Die Erwählung durch Gott.

Es herrscht das Bewußtsein, als Afrikanervolk von Gott für dieses Land erwählt zu sein, um einen bestimmten göttlichen Auftrag in Südafrika zu erfüllen.

Dieser Gedanke wird gleich in den ersten Worten der Präambel deutlich, die wie ein Glaubensbekenntnis klingen=

"In humble Submission to Almighty God, who controls the destinies of peoples and nations, who gathered our forebears together from many lands and gave them this their own, who has guided them from generation to generation, who has wondrously delivered them from the dangers that beset them, we declare..."

Gottes Handeln wird wie in einem Glaubensbekenntnis beschrieben:

"who controls..., who gathered..., who gave them this their own, who has guided who has wondrously delivered ..."

Für einen Lutheraner sind solche Aussagen kaum nachvollziehbar. Sie sind zu stark geprägt durch reformierte Prädestinationslehre.

Die Verfassung der Vereinigten Staaten von Amerika verzichtet ganz auf die Nennung des Namens Gottes.

Es wäre aber noch akzeptabel, wenn die Präambel, stark verkürzt lautete:

"In humble submission to Almighty God we declare that we are conscious of our responsibility towards God and man; are convinced of the necessity of standing united and of pursuing the following national

goals:

To uphold civilized norms, with recognition and protection of freedom of faith and worship, to safeguard..."

Aber der amtliche Präambeltext, der mit einer Beschreibung des Handelns Gottes beginnt, beschreibt im folgenden den göttlichen Auftrag.

2. Missions- und Kulturauftrag:

In dem Satz:

"... to uphold Christian values and civilized norms..." wird deutlich, daß der Staat Südafrika sich als christlicher Staat versteht.

Es kommt der Verdacht auf, daß hiermit der göttliche Auftrag genannt wird, der in der reformierten Tradition in Südafrika vorhanden ist.

Es ist in dieser Tradition ein doppelter Auftrag, nämlich der Missionsauftrag und der Kulturauftrag. Ist mit "christian values and civilized norms" dies gemeint?

Es ist nach lutherischer Lehre nicht erlaubt, den Missionsauftrag und den Kulturauftrag auf eine Ebene zu stellen.

Der Missionsauftrag Christi, Mt 28,18 ff ruft dazu auf, alle Völker zu Jüngern zu machen und zu taufen, aber nicht eine bestimmte Zivilisationsform zu bringen.

Würde eine Kirche solches sagen, wäre das theologisch nicht vertretbar, weil die Kirche damit das Evangelium an eine bestimmte Kultur oder Zivilisationsform binden würde.

Der Staat hat gewiß einen Kulturauftrag.

Wenn aber ein Vielvölkerstaat sich an eine bestimmte Kultur oder Zivilisationsform bindet, so ist das schon an sich sehr autoritär, weil er einer einzigen Kultur unter vielen in seinem Lande den Vorrang gibt.

Man muß sich auch deutlich vor Augen halten, wie schwer der Kulturauftrag in einem Vielvölkerstaat wahrzunehmen ist.

Wenn er aber gleichzeitig beansprucht, christliche Werte aufrecht erhalten zu wollen ("to uphold Christian values"), so ist das eine Anmaßung.

Christliche Werte zu erhalten, ist einzig und allein Sache der Kirche Jesu Christi, die in, mit und unter den verfaßten Kirchen lebt und wirkt.

Wenn der Staat christliche Werte erhalten will, müßte er ja auch definieren, was diese Werte sind. Damit mischt er sich aber ein in die Verkündigung der Kirchen. Dies taten und tun Diktaturen.

Daß der Staat sich anmaßt, christliche Werte erhalten zu wollen und zu definieren wird z.B. am Sonntagsgesetz deutlich. Dadurch wird ein Bürger, der sonntags z.B. Fußball spielt, kriminalisiert und vor dem Staat schuldig. Das 3. Gebot aber richtet sich an das Gewissen des Menschen vor Gott.

gehört gerade zur Grundidee des freiheitlichen Staates europäischer Prägung, daß er die geistigen Werte der Gesellschaft nicht selbst schafft oder definiert. Er müßte sonst z.B. auch "Staatsfeinde" gleichzeitig zu "Feinden Gottes" erklären.

Diese Gefahr aber besteht in Südafrika, nicht nur seitens des Staates. Auch einige kirchliche Repräsentanten erliegen dieser Gefahr der Vermischung, wenn sie umgekehrt diejenigen, die sich diesem Staat und seinen Einrichtungen nicht aktiv widersetzen zu Feinden Gottes erklären. Auch hier liegt eine Vermischung von Religion und Politik vor.

Im Laufe der Menschheitsgeschichte hat diese Vermischung viel Elend und Leid gebracht. Wir beobachten das heutzutage z.B. besonders deutlich am Iran.

Wir müssen als Lutheraner solchen Vermischungen von Staat und Kirche widersprechen und deutlich erklären:

Die Aufgaben des Staates sind:
bürgerliche Gerechtigkeit und bürgerlichen Frieden zu schaffen und zu erhalten. Dazu sind Vernunft und Sachverstand nötig.

Der Verkündigungsauftrag der Kirche gegenüber dem Staat und seinen Bürgern ist es:

zu mahnen,

- daß bürgerliche Gerechtigkeit und bürgerlicher Friede geschaffen und erhalten werden, - daß mit Vernunft und Sachverstand gearbeitet wird - und daß der Staat nicht ideologisiert wird, das heißt, daß er nicht zu einer Art Gott gemacht wird und sich selbst nicht vergöttlicht.

Es ist zu begrüßen, daß von der südafrikanischen Regierung eine Kommission angestellt worden ist, die die Frage nach den "Menschenrechten" für eine künftige Verfassung untersuchen soll.

Die Idee der "Menschenrechte" hat im Mittelalter ihren Ursprung. Sie ist aufgrund der Lehre von der Gottesebenbildlichkeit des Menschen, der unverlierbaren Würde des Menschen vor Gott und der Freiheit des Christen gegenüber der weltlichen Gewalt entstanden.

Die "Menschenrechte" wurden erstmals in politischen Auseinandersetzungen in England im 17. Jahrhundert formuliert.

Heute haben die Staaten der Erde zum größten Teil die Menschenrechte als Grundrechte des Menschen in ihre Verfassungen aufgenommen. Sie gelten z.B. dem Schutz und der Freiheit der Person, der Freiheit des Glaubens, der freien Meinungsäußerung, dem Schutz des Eigentums, der freien Berufswahl, der freien Wahl des Wohnsitzes, der Gleichheit vor dem Gesetz, dem Schutz von Ehe und Familie und der Freiheit der Kunst, Wissenschaft und Lehre.

Es ist zu hoffen, daß bald eine neue Verfassung in Südafrika zustande kommt, die das Zusammenleben der Menschen und ihrer Umwelt schützt mit dem Ziel irdischen Friedens und irdischer Gerechtigkeit.